Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 8 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den, 15 Vendemfaire. X.

Gesetzgebender Rath, 4. September. (Fortfetung.)

(Befchluß bes Berichts ber Petitionencommifion über nachfolgende Gegenstänge:)

2. 3. Bafer, Arit ju Rirchenthurnen, befchwert fich über die Bermaltungstammer bes Cantons Bern und ben Bollgiehungerath, welche ihm die Fortfegung einer Birthschaft verweigern, Die der Gemeinde Rir. denthurnen von dem gefetgeb. Rath bewilligt worden.

Die Commission tragt Darauf an, ber Bollgiehung barüber Bericht und Mittheilung Der Diefes Geschaft betreffenden Schriften abzufodern. Angenommen.

3. Das Diftriftegericht von Belleng, welches mabrend Der Befignahme fremder Truppen der italienischen Cantone, feine Berrichtungen fortfeste, begehrt fur Diefe Beit entschädigt ju merden.

Die Det. Commifion tragt an, Diefes Begehren der

Bollgiebung zu überfenden. Angenommen:

4. Eine neue Borftellung ber Gemeindstammer bon geterlingen, wegen ihres Sonderungsgeschafts mit Corcelles, wird zu dem an der Tagesordnung ftebenden Butachten auf ben Cangleptisch gelegt.

5. Die Ginfrage der Theilhaber an bem Gemeinbe. But von Moreas Diftr. Peterlingen Cant. Fryburg, wegen ber Beit, von welcher an bas Gefet vom 4. Senm. 1801 über Die Gemeinderechte unehlicher Rin-Der, feine Unwendung haben folle? und

6. Gine abuliche Ginfrage ber Gemeinde Ennen Difte. Greners C. Fryburg, wegen bes Burgerrechts folder unehlicher Rinder, Deren Bater oder Grofvater fcbon bas Burgerrecht nicht mehr genoffen baben merden der Civilgesetgeb. Commigion überwiesen.

7. 3. Frang Roulet von Mur Cant. Fryburg, als Raufer eines Landguts, davon ein Theil ehmals frey war , verlangt von Diefem Theile feine Sandanderung ju bezahlen. Wird abgewiesen.

Folgenbes von ber Eriminalcommifion angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen :

Der gefeng. Rath - Auf Die Botschaft des Boll. Rathe vom 22. August 1801 und nach Unforung bes Berichts der Eriminalgesetg. Commission :-

In Ermagung, daß der 4te Art. Des Amneffieges fetes vom 28. hornung 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugnig ertheilt, der Gefetgebung besondere Bor. fchlage ju Begnadigung folder Burger gu machen, Die fich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden:

verorbnet: Folgende Burger find unter den durch das Amnestiegeset vom 28. hornung 1800 vorgeschriebnen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklart, sollen aber insbesonders nach Vorschrift des 10. Art. tiefes Befeges, fie mogen fich bereits im Lande befin. den oder daffelbe funftig betreten, an Gibesfatt ein Gelubd ber Treue und des Gehorfams gegen die Gefese ablegen, als:

Aus bem Canton Burich :

- 1. 3oh. Fugli, gem. Oberlieutenant.
- 2. Beinr. Bleuler, -
- 3. Friedr. Wehrli, .
- 4. hans Landolt,
- 5. Johannes Deri, -
- 6, Mel. Rufcheler, -

(Gamtliche unter Roverea und Badmann.)

Mus bem Canton Linth : 7. Oswald Broders von Sargans, gew. Oberlieut.

unter Bachmann.

Aus dem Canton Lugern :

8. Joft Mohr, gew. hauptmann unter Bachmann. Folgende zwey Gutachten der Finangcommission werben in Berathung genommen :

Gutachten der Mehrheit.

3. Gefetgeber! Schon unterm 6. Man b. J. mandte fich die mit Peterlingen in einer Civilgemeinde

pereinte Dorfichaft Corcelles an Sie B. Gefetgeber mit einer Petition, worinn Diefelbe aus bort weitlauftig angeführten Brunden verlangte, daß ihr eine gangliche Conderung von der erftern vergonnt werden mochte. Roch ehe biefe Petition an Gie einlangte, theilte Corcelles Diefelbe an die Bemeindstammer von Deterlin. gen mit, um ihre allfälligen Begenvorftellungen jugleich eingureichen, und badurch Gie B. G. in den Stand ju feben, nach Unborung von Grunden und Begen. grunden ju entscheiden, mas Sie fur Dienlich erachten würden. Allein von Geite Peterlingens murde Diefes natürliche Begehren verweigert; und fo weit fab fich Corcelles gezwungen, ihrer fchon genannten Petition abgefondert ten Lauf gu laffen. - Unterm 2. Jun. fanden bann Gie 3. G. für gut, mit Ueberfendung berfelben an den Bolly Rath, Diefen legtern einzuladen, über Diefen Gegenftand Die notbigen Berichte, und allfällige Bigengrunde ber Gemeinde Peterlingen eingie. ben ju laffen, und Ihnen mitzutheilen. Den biesfälligen Auftrag erhielt Die Bermaltungstammer bon gryburg. Allein Die Gemeintstammer von Peterlingen jogerte fo lange mit ber ihr abgefoderten Begenerfla. rung, bag man ihr endlich abfeite bes Miniftere bes Innern einen Zwangstermin von acht Tagen festfeste, innerhalb welchem fie jenem Auftrag Benugen leiften foute. Statt beffen aber erklarte fie nunmehr : Daß fie, als diesmal hauptfachlich mit der Cadafterarbeit beschäftigt, ihre Gegenbemerfungen bor dem 1. Oct. (bief es in einem Schreiben berfelben bom 21. Jul.) und gleich hernach (unterm 4. Aug. in einer Abreffe an ben Bolly. Rath) vor Ende Octobere nicht auf. fellen tonnte. Mittlerweile hatten unterm 27. Jul. Die Miteigenthumer von Corcelles burch bas Mittel Des Minifteriums bes Innern an Den Bolly. Rath eine zte Detition eingereicht, worin fie ansuchten, ju erfennen : Die Bemeinde Beterlingen fen anzusehen, ale habe fie ihrem Begehren weder Untwort noch Grunde entgegen ju fegen; und fomit ohne meiters über ihre Petition einen endlichen Entscheid zu faffen. - Alle Diefe Umffante murben Ihnen B. G. Durch eine Botichaft bom 8. Aug. mit Beplegung ber erfoderlichen Aftenfincte befannt gemacht, und Ihnen überlaffen, das weiter Sufindende bieruber ju ertennen. Auf den Untrag Ihrer Finangcommigion beliebten Gie unterm 17. Mug. ber Bemeintstammer von Peterlingen einen nochmali. gen 3mangerermin von 8 Tagen ju Ginreichung allfallt. ger Gegengrunde mit dem ausdruftlichen Unhang feftgu. fegen: " Dag wenn ihre Untwort innert biefem Beit-

raum nicht erfolgen wurde, ber gesetzeb. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehren berer von Corcelles anschen, und hiemit nichts besto weniger in Behandlung der Sache fortsahren werde." hierauf langte denn wirklich eine unterm 26. d. datirte Gegenvorstellung folgenden substanzlichen Inhalts ein:

, Die voluminofe und mit den heftigften Ausfällen gegen Peterlingen angefüllte Bittschrift berer von Cor. celles werde ohne Zweifel Die gange Entruftung des gefeng. Rathe ermett haben. Schon feit mehrern Jah. ren hatten unrunige Ropfe fich damit beschäftigt, einer Unliegenheit, Deren Entscheid eigentlich vor den Rich. ter gebore, eine gang andre Ginleitung ju geben. Run das wolle fich Peterlingen auch gefallen laffen, und gar gerne ihre Begengrunde gegen jenes Theilungsbegebren einreichen. Wirklich von dem Augenblif an, da ihr, der Gemeindetammer Die erwähnte Detition fen mitgetheilt worden, habe fie fich mit Rachsuchung der erfoderlichen Urfunden gur Auftlarung ber mabren Natur ihrer von Corcelles angefochtenen Rechtfamen beschäftigt; und ohne Zweifel mare bas biesfällige Bemuben ihr beffer gelungen, wenn das B gebren ihrer Begner fich weniger mit Gemeinplagen als mit einer bestimmten und genau begrangten Unsprache befaffen murbe. Go bingegen tonne fie, Die Bemeinds. fammer bon Peterlingen, fich unmöglich an einen fo ungemein complicirten Begenftand mit der jent gen Klugheit magen, welche doch der Leits ftern eines abminifrativen Corps fenn muffe, dem das offentliche Bohl anver. traut fen. Somit hange es lediglich von Corcelles ab, die Gemeindetammer von Peterlingen zu allem Gerechten und Billigen ju vermogen, fobald jene einmal ihr eigentliches Berlangen pracifiren wolle. Aber frenlich - Die Zeit von acht Tagen fen ju Auf. stellung der Bertheidigungsmittel ihrer, derer von De. terlingen, ju turg, und - fonnten fie am End nicht bergen: Bas ihre Diesfällige Thatigfeit neben anderm ein wenig gehemmt babe, fepen bie gegenwartigen Beitumftande, welche eine neue Conftitution und Cantonalorganisation antunde, Die fich mit ben Befugfa. men der ehevorigen Burgerrechte unfehlbar befaffen wurde. Die dem aber immer fenn moge, wolle die oft ermelbte Gemeindefammer nun den Schluf bes gejeng. Rathe rubig und in der leberzeugung erwarten, berfelbe merbe fo beschaffen fenn, daß fie ibm willig Folge leiften fonne."

B. Gefetgeber! Man muß biefes Aftenfluck - felbft

lefen, wenn man fich überzeugen foll, baf obiges ein getreuer Ausjug davon fen. Run (alles frubern befremdenden Benehmens der Gemeindstammer von Deterlingen in Diefem Beschafte bier nicht ju gebenten, welche man mit ben mabren Farben der Ratur Ihnen por einmal zu schildern fich lieber enthalten will) findet Die Mehrheit Ihrer Finangcommifion Diefes noch am allerbefremdenoften : Dag . ermahnte Bemeindstammer legt, nach Berfing bon' 15 Monaten und nach Erschöpfung aller ihrer übrigen ftete abanderlichen und Sch feibft widerfprechenden Ablehnungemittel, den an fie bon den oberften Gewalten ergangenen Auffoderungen ju entsprechen, nunmehr mit einem Begehren endigt, womit fie, wenn man es ja fur begrundet halten will, offenbar hatte anfangen follen. Ohne Deswegen in bas Meritum caufæ des Gonderungsverlangens der Dorfs Schaft Corcelles einzutreten, für welches ben genauer Einficht aller bengebogenen Attenftucke fchon manches ftart genug fpricht, findet Die ermabnte Debrheit Ihrer Commission: Daß Peterlingen, nach bem nun jum zwentenmat verlaufenen, und in Abficht auf den wefentlichen 3met gang ungebraucht gelaffenen 3mangs. termin, alles Recht ber Ginmendung in Rutficht auf Die Sauptfrage ganglich verwirft habe, und (wenn anders nicht Gefeplofigfeit und Unarchie in Belvetien auch durch Diefes Benfpiel neue Rechtfertigung gewinnen foll), zu erkennen fen, mas folgt:

Decretsvorschlag.

Der gefetgebende Rath,

In Erwägung, daß auf die schon unterm 28. May 1800 eingelegte Bittschrift der Dorfschaft Corcelled Cant. Frydurg wegen Sonderung von der Gemeinde Veterlingen, aller seither an diese lette ergangenen Auffoderungen, und zweper, erst neuerlich von den obersten Gewalten ihr gesezten Zwangsterminen, zu Einzeichung ihrer gegen besagte Sonderung allfälligen Gegengrunde ungeachtet, eine solche Einreichung niemals erfolgt ist;

Rach angehörtem Befinden feiner ftaatswirthschaftl.

Commission; beschließt:

1. Es ift der mit der Gemeinde Acterlingen bisher in eine Civilgemeinde vereinten Dorfschaft Corcelles bewiltigt, fich von der erftern zu sondern.

2. Dieser Beschluß wird dem Bolly Rath nebst der Einladung mitgetheilt, der Berwaltungskammer von Fryburg über die angemessenst findende Art und Weise dieser Sonderung, die ersoderliche Anweisung zu erstheilen.

Demzufolge B. G. wurde, nebst Uebersendung diefes Beschlusses und aller auf dieses Geschäft Bezug habenden Attenstücke, so wie des gegenwärtigen Rapportes, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft erlassen:

Botfchaft.

3. Vollz. Rathe! Aus mittommendem Decretsvorschlag und dem bengebogenen Rapporte der staatswirthschaftlichen Commission, nebst übrigen Aftenstücken,
werden Sie ersehen: Daß, und aus welchen Gründen
der gesetz. Rath für gut befunden hat, den Grundsas
zu ertennen: Daß der bisher mit der Gemeinde Deterlingen in eine Civilgemeinde vereinten Dorsschaft
Corcelles vergönnt senn soll, sich von der erstern zu
föndern.

Da indessen eine solche Sonderung ben der gegenseitigen Erbitterung der beyden Partheyen schwerlich
ohne Einwirkung einer constituirten Behörde zu Stand
tommen durfte, so ladet der gesetzeb. Sie B. A.
ein, der Verwaltungskammer von Fendung über die
angemessenst sindende Art und Weise dieser Sonderungmit Beförderung die nothige Anweisung zu ertheilen,
und sodann den Sonderungsentwurf, im Fall er gutlich zu Stand kommen konnte, seiner Zeit zur Bestätigung — oder, falls zwischen den Partheyen über die
Sonderungsart unvereindar ungleiche Behauptungen
walten sollten, dieselben, nebst dem Bestinden erwähnter Verwaltungskammer, unverweilt der gesetzgebenden
Gewalt zugehen zu lassen.

Butachten ber Minberheit.

B. Gefetgeber! Die Minoritat Ihrer Frianzcom, mision wunscht gewiß eben so sehnlich wie die Majoris tat, daß zwischen der Dorsschaft Corcelles und der Stadt Peterlingen eine Trennung und zugleich dann auch eine Sonderung ihrer Gemeindsguter Plat haben moge. Einzig dadurch werden manche sonderbare Bershältnisse, die zwischen derselben statt finden, gehoben, und es wird manchen Neckeregen der Faden abgeschnitzten werden, geschweige der Verbesserungen, die ihre sehr beträchtlichen Liegenschaften dadurch erhalten wurden.

Deffen ungeachtet aber tragt die Minoritat der Commission großes Bedenken, schon jest das Principium der Sonderung zu erkennen, bevor man weiß, wie und auf welchem Fusse sie vor sich geben kann und foll. Waren Peterlingen und Corcelles zwen von einander verschiedene Gemeinden, so wurde es weniger

Schwierigkeiten haben; allein fle machen bende zusammen nur eine Gemeinde, nur eine Burgerschaft aus. Corcclles ist weiter nichts als der Inbegriff mehrerer Burger von Peterlingen, die sich zusammen an einem Orte ausserhalb der Mauern von Peterlingen angestes delt haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des Ecoles dans ce Canton, sur ses travaux, et sur les vues qui l'ont dirigé. 8. (Lausanne. Sept. 1801). P. 28.

Eine sehr schäsbare Arbeit und ein neuer Beweis bes Rugens und der Bortresichkeit der Er ziehung ser Rage, morinn der Erziehungsrath, die Akademie von Zausanne, die Collegien und die Primairschulen des Cantons fand, giebt er Rechenschaft von dem, was er seit seinem Daston gerhan hat, und entwickelt seine Ansichten über die Berbesterung der Schulen, ben benen er auf die Lehrer, auf die Schüler und auf den Unterricht selbst Rüssicht nimt, und die sich durch Einfachheit und Benutung der Ersahrung empschlen. Wir tonnen in das Detail derselben nicht eintreten, und mussen uns begnügen, aus der tabellarischen Uebersicht der Schulen des Cantons solgenden Auszug zu liesern:

Distrift	Primarfchulen.	Schüler,	Lehrgehalte. Liv.	Höheve Schul.
Aigle	40	1610	4040	0
Aubonne	26	1359	4240	1
Coffonay	37	1741	4690	•
Echallens	39	1744	5410	0
Grandfon	10 47hin	1915	4320	100
Laufanne	291	1313	4530	10 Pro=
0 6 - 6 8 1 8 5 W	fessoren	in der	Academie, 6	Lehrer
	am Co	ueg.	name ()	136288
Morges	3.5	1493	4990	2
Moudon	49	1731	4330	2
Nyon .	39	1700	7100	1
Orbe	3.1	1734	4280	n die
Oron	22	899	1580	0
Pays d'en hay	it is and	757	1170	0
Rolle	15	666	2900	1
La Vallée	14	969	1599	0
La Vaux.	27 hs	1463	3410	
Vevey	23	1238	iser 3660 da	3
Yverdon 1	46	1930	115240 P	3
a guiller to she	10 534 H	24262	67480	Minute I

Ermunterung zum Gebet nach den Bes
dürfniffen der Zeit. Eine Predigt
über 1. Thim. II. v. 1. 2, gehalten in
der St. Magnustirche am allgemeis
nen helvetischen Bettage den 13 ten
herbstmonat 1801, von Jacob Barte
mann Pfarrer. 8. St. Gallen, ben
Zollitofer. S. 23.

Gang gwetmäßig.

Ein Wort jum Nach den fen über Jesaias

I. Bers 2 — 6. Borgetragen am all, gemeinen Bettage den 13ten Sept.

1801, und auf Begehren dem Drut übergeben von Ehristoph Bollikofer Camerer. 8. St. Gallen, b. Bollikofer.

6. 14.

Man erstaunt billig uber bie Stupiditat, Die eine folche Bettagepredigt eingeben, und über die Schaam. lofigfeit , Die fie dem Druck überliefern tonnie. Gine ecfelhaftere Gubelen ift und lange nicht vorgetommen. -In feinem Efajas fand ber Berr Camerer Die Borte : " Bon der Fuffohle bis aufs haupt ift nichts gefundes an ihm, fondern Bunden und Beulen und eiternde Geschwure, welche nicht ausgedruft und verbunden , und nicht mit Dele gelindert find. " Dief mabit nun der geiftliche Berr gur Erbauung feiner Buhorer wie folgt aus : " Das gange Saupt ift mund, und das gange Berg ift frant; von ber Fuffohle an bis aufe Saupt ift nichts gefundes an ihm, bem Staatetorper, fondern Bunden mo Blut flieft, und Beulen wo Blut und Eyter noch unter ber Saut ift , und enternde Beschmure , aus denen befandig Enter hervorkommt, welche nicht ausgebruft und verbunden, und nicht mit Dele, dem gewöhnlichen Seilungsmittel ber Borgeit, gelindert, erweicht find. Gollen enternde Geschwure beil werden, fo muffen fie ausgedruft , verbunden , und durch ermeichende Galben oder Aufschlage gur Genefung gubereitet merden u. f. w. " Dag in elner folch en Predigt dann auch die theatrali. fcen Borftellungen als Beweis des Berfalis ber Religiofitat aufgeführt werden, bas ift in ber Ordnung.